

Gebührensatzung für das Schwimmbad des Marktes
Thalmässing

Der Markt Thalmässing erläßt auf Grund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des kommunalen Abgabengesetzes -KAG- vom 26.3.1974 (GVBl S. 109) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Roth vom 11.Mai 1977 genehmigte

Gebührensatzung
für das Schwimmbad des Marktes Thalmässing

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Schwimmbades in Thalmässing werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Gebührenschuldner sind die Benutzer.
- (2) Kinder bis zu fünf Jahren in Begleitung Erwachsener haben freien Zutritt.

§ 2

Gebührenentrichtung und Gebührenarten

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch Lösen einer Einzel-, Zwölfer- oder Saisonkarte entrichtet.
- (2) Die Einzelkarten gelten für einen einmaligen, die Zwölferkarten für einen zwölfmaligen Besuch des Bades. Die Saisonkarten gelten für die Badesaison des Ausstellungsjahres. Nicht ausgenutzte Karten aller Art verfallen mit Ablauf der Badesaison in der sie gelöst sind.
- (3) Die Eintrittskarten berechtigen zur Benutzung von Freibad, Wechselkabinen und Garderobenaufbewahrung.

§ 3

Gebührenhöhe

Die Benützungsgebühren betragen einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer:

1. Einzelkarten

- a) Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren 1,-- DM
- b) Kinder von 6 - 15 Jahren -,50 DM

2. Zwölferkarten

- a) Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren 10,-- DM
- b) Kinder von 6 - 15 Jahren sowie Schüler und Studierende über 15 Jahren mit Ausweis und Schwerbehinderte über 50 v.H. Erwerbsminderung mit amtlichen Ausweis. 5,-- DM

3. Saisonkarten

- a) Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren 25,-- DM
- b) Kinder von 6 - 15 Jahren sowie Schüler und Studierende über 15 Jahren mit Ausweis und Schwerbehinderte über 50 v.H. Erwerbsminderung mit amtlichen Ausweis. 10,-- DM
- c) Ehepaare und Familien mit Kindern bis 15 Jahren und Kindern über 15 Jahren soweit es sich um Schüler und Studierende mit Ausweis handelt. 35,-- DM

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld nach § 3 dieser Satzung entsteht mit dem Durchschreiten der Eingangssperre. Sie wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.
- (2) Die Gebührenschuld für die Saisonkarten entsteht und wird fällig mit dem Ausstellungsantrag.

- (3) Tageskarten werden nur an der Tageskasse des Schwimmbades ausgegeben. Alle übrigen Eintrittskarten (Zwölferkarten und Saisonkarten) werden nur im Rathaus ausgegeben.

§ 5

Zuwiderhandlungen

Wer eine nach dieser Satzung geschuldete Abgabe hinterzieht (Art. 14), leichtfertig verkürzt (Art. 15 KAG) oder gefährdet (Art. 16 KAG) wird nach den Art. 14 - 17 KAG bestraft oder mit Geldbuße belegt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Thalmässing

Thalmässing, den 16.Mai 1977



Köbler
(Köbler)
1. Bürgermeister